



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

Berufsgenossenschaft Rohstoffe
und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz

Berufsgenossenschaft Energie Textil
Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 28 - 30
10715 Berlin

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
M 5, 7
68161 Mannheim

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg

Eisenbahn-Unfallkasse
Rödelheimer Straße 49
60487 Frankfurt

Unfallkasse des Bundes
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1658

FAX +49 (0) 228 619 - 1874

E-MAIL ReferatV1@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Heinrich Hinken

DATUM 14. Juli 2011

AZ V 1 - 6707 - 706/10

(bei Antwort bitte angeben)

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2
72072 Tübingen

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland
OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten

Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Frankfurter Straße 126
34121 Kassel

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Referat IV a 4 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Referat 124 -
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren
für Arbeit und Soziales der Länder

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Ermittlung der Grenzwerte für die Betriebsmittel und die Rücklage in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten haben Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Bundesversicherungsamt wiederholt auf Auslegungsfragen zur Ermittlung der Grenzwerte für die Betriebsmittel und die Rücklage angesprochen. Das Bundesversicherungsamt wird bei der Berechnung der Grenzwerte für die Betriebsmittel und die Rücklage wie folgt verfahren:

- In den §§ 172, 172a und 184 SGB VII sind Grenzwerte für die Höhe der Betriebsmittel und der Rücklage festgelegt. Bezugsbasis bei der Berechnung der Grenzwerte sind die (monatlichen) „Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres“. In der Begründung zu § 172a Abs. 2 SGB VII in der Fassung des Art. 1 Nr. 24 des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes - UVMG - (Deutscher Bundestag - Drucksache 16/9154) ist die Bezugsbasis „Ausgaben“ definiert als Summe der Aufwendungen der Kontenklassen 4, 5, 6 und 7 nach dem Kontenrahmen für die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung abzüglich der Einnahmen aus dem Lastenausgleich.

- Die Bezugsbasis „Gesamtausgaben“ wird entsprechend folgender, sich aus der o.g. Gesetzesbegründung ergebenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtaufwendungen der Kontenklasse 4} \\ & + \text{Gesamtaufwendungen der Kontenklasse 5} \\ & + \text{Gesamtaufwendungen der Kontenklasse 6} \\ & + \text{Gesamtaufwendungen der Kontenklasse 7} \\ & - \underline{\text{Einnahmen in der Kontenart 390}} \\ & = \text{Gesamtausgaben} \end{aligned}$$

Die in der Kontenklasse 6 gebuchten Aufwendungen werden in voller Höhe berücksichtigt. Umlageunwirksame Aufwendungen (Kontengruppen 60 und 61) oder Zuführungen zu den Vermögen (Kontengruppe 67) werden nicht herausgerechnet.

Bei den „Einnahmen aus dem Lastenausgleich“ (Kontenart 390) erfolgt keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Lastenausgleichsverfahren in der Gesetzlichen Unfallversicherung (Lastenausgleich; DDR-Altrentenausgleich, Lastenverteilung). Der Begriff „Lastenausgleich“ in der o.g. Gesetzesbegründung ist umfassend für alle Ausgleichsverfahren zu verstehen. Infolgedessen werden die insgesamt in der Kontenart 390 ausgewiesenen Einnahmen in die Berechnung übernommen.

- Bei der Berechnung der Bezugsbasis „Gesamtausgaben“ werden die Daten aus der Jahresrechnung des Jahres vor dem Abrechnungsjahr (= „abgelaufenes Kalenderjahr“) zugrunde gelegt - d.h. auch für die Einnahmen aus den Lastenausgleichsverfahren. Bei den Vermögenskategorien Betriebsmittel und Rücklage sind die Daten des Abrechnungsjahres (= „31. Dezember des laufenden Kalenderjahres“) maßgebend. Diese Festlegungen dienen der Verwaltungsvereinfachung: Bei einer Verwendung der Gesamtausgabendaten aus dem Abrechnungsjahr könnten wiederholte Berechnungsvorgänge erforderlich sein, um die Einhaltung des Mindestgrenzwertes für die Rücklage zu gewährleisten (Zirkelrechnungen). Die Zuführungen zu den Betriebsmitteln und zur Rücklage sind Bestandteil der Kontenklasse 6 und damit hat jede Veränderung der Vermögenshöhen durch Zuführungen immer auch eine Änderung der Bezugsbasis „Gesamtausgaben“ zur Folge.
- Die so berechnete Bezugsbasis „Gesamtausgaben“ wird sowohl für die Grenzwertermittlung der Vermögenskategorie „Rücklage“ als auch für die Grenzwertermittlung der Vermögenskategorie „Betriebsmittel“ zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Heinrich Hinken